**Org.-Nr. 2.4**

**Satzung**

**über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kaufungen** (Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993

(GVBI. 1992 I, S. 534,), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBI.I S.

342) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962

(GVBI. S.437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12 1998 (GVBI. I S. 562) hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in ihrer Sitzung am 20.03.2008

folgende 1. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Kaufungen

beschlossen:

**Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## § 1

**Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßnahme der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbe- bauten Grundstücke übertragen.
2. Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (ein- schließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anla- ge 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
3. Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

## § 2

**Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Zu reinigen sind
	1. innerhalb der geschlossen Ortslage ( § 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öf- fentlichen Straßen (Anlage 1),
	2. außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
	1. Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
	2. die Parkplätze,
	3. die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
	4. die Gehwege,
	5. die Überwege,
	6. Böschungen, Stützmauern u.a.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrück- lich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und - einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

## § 3

**Verpflichtete**

1. Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nut- zung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
2. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die da- hinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungs- einheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
3. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungs- einheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Rei- nigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder

Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlie- ger.

1. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Stra- ße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Be- scheid.
2. Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Ab- stellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

## § 4

**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfaßt

* 1. die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
	2. den Winterdienst (§§ 10 und 11).

## § 5

**Verschmutzung durch Abwasser**

Den Straßen, insbesondere auch Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssig- keiten.

## Teil II

**ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG**

## § 6

**Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung**

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ins- besondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßen-

teile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

1. Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
2. Der Staubentwicklung beim Straßen reinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgeru- fener Wassernotstand).
3. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
4. Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzug- gräben geschüttet werden.

## § 7

**Reinigungsfläche**

* 1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis Mitte der Straße. Bei Eck- grundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

## § 8

**Reinigungszeiten**

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den Rahmen übersteigende Ver- schmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Ta- ge vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

* + 1. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis Spätestens 18.00 Uhr,
		2. in der Zeit vom 1. Oktober bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

## § 9

**Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung**

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

# Teil III WINTERDIENST

## § 10

**Schneeräumung**

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten

bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in

einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO)

und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden

sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer

der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer

oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen

Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der

auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung,

wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite

auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche

auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden

Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander

abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet

ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum

Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und

zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigendem Schnees und

der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet

werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden,

dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werde.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die

Zeit von 7.00 Uhr ***bis 20.00 Uhr***. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu

erfüllen.

## § 11

**Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grund-

stückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefah- ren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für

„Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

1. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Min- desttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Mate- rial zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetrete- ner Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätes- tens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseiti- gen.
5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist auf- zuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht be- schädigen.
6. § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

# Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

## § 12

**Ausnahmen**

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilwei- se nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichti- gung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## § 13

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
	1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-

,Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,

* 1. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
	2. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß besei- tigt,
	3. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von al- lem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
	4. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege in- nerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
	5. entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grund- stückseingang räumt,
	6. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
	7. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Ü- berwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
	8. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
	9. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
1. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- Deutsche Mark geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmä- ßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
2. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## § 14

**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaufungen, den 10. April 2008

 DER GEMEINDEVORSTAND

DER GEMEINDE KAUFUNGEN

(S)

gez.

Peter Klein

Bürgermeister